Für nachfolgende Beschlüsse des Stadtrates wurde die Geheimhaltung in der Sitzung des Stadtrates am 03.09.2014 – Drucksache 1284/14 – aufgehoben:

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0829/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.07.2012

Eckpunktepapier der Landeshauptstadt Erfurt zur kommunalen Abfallwirtschaft 2013 - 2015

Genaue Fassung:

01

Das hier vorgestellte Eckpunktepapier der Landeshauptstadt Erfurt zur kommunalen Abfallwirtschaft 2013 - 2015 (Anlage 1) wird als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes sowie für die Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung bestätigt.

02

Die Öffnungszeiten des neuen Wertstoffhofes in der Eugen-Richer-Straße mögen gegenüber dem Standort Stauffenbergallee ausgeweitet werden; montags bis freitags mindestens bis 19.00 Uhr und samstags mindestens bis 16.00 Uhr.

gez. A. Bausewein Oberbürgermeister

\* \* \*

#### Hinweis:

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgamtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

# Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0491/13 der Sitzung des Stadtrates vom 11.09.2013 Sport-und Freizeitfläche/BMX-Anlage hinter den Stadtwerken-Grundsatzbeschluss

# Genaue Fassung:

01

Die bestehende, im Programm Soziale Stadt geförderte Sport- und Freizeitfläche / BMX-Anlage hinter den Stadtwerken soll langfristig gesichert und in den im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens JOV 585 neu zu entwickelnden Stadtteilgrünzug integriert werden.

02

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zum Erwerb der Flächen auf Grundlage des erstellten Verkehrswertgutachtens aus den bereits bereitstehenden Fördermitteln aus dem Programm Soziale Stadt sowie ergänzend notwendiger Mittel (siehe Finanzierungsplan) einzuleiten.

03

Die Maßnahme ist aufgrund der auslaufenden Bewilligung bis zum 31.12.2013 umzusetzen

gez. i. V. T. Thierbach A. Bausewein Oberbürgermeister

# Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2222/13 der Sitzung des Stadtrates vom 12.02.2014

# Nachtrag zur DS 0491/13 Sport-und Freizeitfläche/BMX-Anlage hinter den Stadtwerken-Grundsatzbeschluss

Genaue Fassung:

01

Dem geänderten Finanzierungsplan wird zugestimmt

02

Der Beschlusspunkt 03 des Beschlusses zur Drucksachen-Nr. 0491/13 der Sitzung des Stadtrates vom 11.09.2013 "Sport-und Freizeitfläche/BMX-Anlage hinter den Stadtwerken-Grundsatzbeschluss" wird aufgehoben.

03

Die Maßnahme ist aufgrund der auslaufenden Bewilligung bis zum 31.03.2014 umzusetzen.

gez. A. Bausewein Oberbürgermeister

# Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0233/14 der Sitzung des Stadtrates vom 12.02.2014 Buchenwaldblick freimachen

# Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung des sog. "Buchenwaldblicks" bis zum 28.02.2014 führen.

gez. A. Bausewein Oberbürgermeister

# Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0261/14 der Sitzung des Stadtrates vom 16.07.2014 Gestaltungsbeirat Erfurt, Berufung eines Mitgliedes

# Genaue Fassung:

Der Stadtrat bestätigt den Vorschlag des Oberbürgermeisters und beruft Herrn Prof. Karl-Heinz Schmitz/ Weimar gemäß § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Beirates für Baukunst und Stadtgestaltung der Landeshauptstadt Erfurt vom 12.01.2010 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt vom 12.02.2010) als stimmberechtigtes Mitglied des Gestaltungsbeirates.

gez. A. Bausewein Oberbürgermeister

# Eckpunktepapier der Landeshauptstadt Erfurt zur kommunalen Abfallwirtschaft 2013 - 2015

Das im Jahr 2009 vorgelegte Abfallwirtschaftskonzept der Landeshauptstadt Erfurt für 2010 bis 2012 enthält die Anforderungen an eine umweltverträgliche Abfallwirtschaft auf der Grundlage der dreistufigen Abfallhierarchie – Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung. Die konkrete Umsetzung des Konzeptes erfolgte in der geänderten Abfallwirtschaftssatzung – AbfwS und der dazugehörenden Abfallgebührensatzung – AbfGebEft.

Nun gilt es, das Abfallwirtschaftskonzept für den Zeitraum 2013 bis 2015 fortzuschreiben und die AbfwS sowie die AbfGebEft anzupassen. Dabei sind insbesondere die auf Bundesebene getroffenen grundlegenden Änderungen des deutschen Abfallrechts sowie der Landesabfallwirtschaftsplan Thüringen – LAWP 2011 (Entwurf) zu berücksichtigen.

Am 1. Juni 2012 tritt das "Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in Kraft und löst damit das bisher geltende Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ab. Mit dem neuen Gesetz wird die EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008(98/EG, AbfRRL) in deutsches Recht umgesetzt. Ziel des KrWG ist die nachhaltige Verbesserung des Umweltund Klimaschutzes sowie der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft. Das bestehende deutsche Abfallrecht wird umfassend modernisiert und verstärkt auf Abfallvermeidung und Recycling ausgerichtet.

Kern des KrWG ist die Änderung des Grundpflichtenmodells, d. h. die Ablösung der dreistufigen Abfallhierarchie durch die neue fünfstufige Abfallhierarchie mit der Stufenfolge – Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung (u. a. energetischer Verwertung), Abfallbeseitigung.

Die Landeshauptstadt Erfurt, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) hat sich im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben den anspruchsvollen Anforderungen des KrWG zu stellen und die kommunale Abfallwirtschaft anzupassen. Dazu sind für den Zeitraum 2013 bis 2015 folgende Eckpunkte vorgesehen:

# 1. Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung

Durch Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit werden die BürgerInnen weiterhin für die Belange der Abfallvermeidung und der getrennten Erfassung von Abfällen sensibilisiert.

- Die vorhandenen Instrumente der Abfallberatung Abfallkalender, Flyer, persönliche Beratung auf Anfrage, Presse- und Internetinformationen werden beibehalten bzw. ausgebaut.
- Der Möglichkeit, auf diesem Weg den BürgerInnen Informationen nahezubringen und positiv z. B. auf ihr Verhalten bei der Abfalltrennung einzuwirken, sind Grenzen gesetzt.

# 2. Entsorgungs- und Gebührenstruktur

Die Landeshauptstadt Erfurt verfügt über die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen um ihre Aufgabe als örE zu erfüllen.

- Die Landeshauptstadt Erfurt bedient sich auf der Grundlage des geltenden Entsorgungsvertrages dabei der TUS und der SWE SW GmbH.
- Die SWE SW GmbH erbringt für die Landeshauptstadt Erfurt alle Leistungen bzgl. des Einsammelns und Transportierens von Abfällen.

- Die TUS behandelt den im Auftrag der Landeshauptstadt Erfurt eingesammelten Hausund Sperrmüll in der RABA. Die RABA besteht aus einer mechanisch-biologischen Anlage (MBA) und einer energetischen Anlage (EnVA).
- Die B & R GmbH, als das von der SWE SW GmbH mit Zustimmung der Stadt beauftragte Unternehmen, verwertet die im Auftrag der Stadt eingesammelten Bio- und Grünabfälle in ihren Verwertungsanlagen (Trockenfermentationsanlage, Grünabfallkompostierungsanlage).
- Die im Auftrag der Stadt eingesammelten Altpapiere und Kartonagen werden dafür zugelassenen Verwertungsanlagen zugeführt (Thüringen Recycling GmbH).
- Die Landeshauptstadt Erfurt verfügt über 3 Wertstoffhöfe, die im Auftrag der Stadt von der SWE SW GmbH betrieben werden. Im Rahmen der Maßgabe der AbfwS werden auf dem Wertstoffhof ohne zusätzliche Gebühr verwertbare Abfälle aus den Haushalten und vergleichbare Anfallstellen entgegen genommen. Darüber hinaus nimmt die SWE SW GmbH privatwirtschaftlich gegen Entgelt auch Abfälle an, die die Landeshauptstadt Erfurt in der AbfwS vom Einsammeln und befördern bzw. von der Entsorgung ausgeschlossen hat.
- Die Wertstoffhöfe erfüllen gleichzeitig die Funktion von Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräten aus Haushalten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), zu deren Einrichtung die Landeshauptstadt Erfurt als örE gemäß ElektoG verpflichtet ist. Die auf den Wertstoffhöfen angenommenen bzw. im Holsystem eingesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräte werden grundsätzlich dem vorgegebenen Rücknahmesystem zugeführt.
- Die Landeshauptstadt Erfurt führt die Sonderabfallkleinmengensammlung nach Maßgabe des Landesrechts durch. Die auf den Wertstoffhöfen, dem Schadstoffmobil und der Sonderabfallannahmestelle erfassten Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) werden dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zur ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zugeführt.

Die vorhandene Entsorgungsstruktur bleibt für den Zeitraum 2013 bis 2015 bestehen.

Die Gebührenstruktur wird für den Zeitraum 2013 bis 2015 grundsätzlich beibehalten, d.h. die AbfGebEft auf der Basis der bestehenden Gebührenstruktur geändert bzw. ergänzt.

#### 3. Hausmüll

Bei der Hausmüllentsorgung sind keine wesentlichen Änderungen vorgesehen.

- Der grundsätzliche 14-tägige Entsorgungsrhythmus wird beibehalten.
- Die sinnvolle Umstellung von 2-mal wöchentlicher auf wöchentliche Entsorgung bzw. wöchentliche auf 14-tägige Entsorgung wird fortgeführt.
- Die Thematik "Sonderentsorgung" wird in der AbfwS präzisiert. Es ist vorgesehen, dass künftig unter Sonderentsorgung nur die zusätzliche Leerung von vorhanden Abfallbehältern zu verstehen ist.
- Hausmüllbehälter, die temporär bei Veranstaltungen erforderlich sind, werden als gesonderter Sachverhalt geregelt.

# 4. Sperrmüll

Grundsätzlich werden die bisherigen Regelungen beibehalten. Bei der Änderung der AbfwS sind Präzisierungen vorgesehen.

• Es wird ergänzt, dass Sperrmüll auch vom Anschlusspflichtigen zur Abholung angemeldet werden kann.

- Der Umfang der haushaltsüblichen Menge wird in der AbfwS künftig genannt.
- Es wird klar definiert, dass nur der Gewerbetreibende Anspruch hat, an der Sperrmüllsammlung (im haushaltsüblichen Umfang) teilzunehmen, dessen Betrieb mit einer kontinuierlichen Hausmüllentsorgung mittels Abfallbehältern bis 1,1 m³ veranlagt ist.

#### 5. Bioabfälle

Die Landeshauptstadt Erfurt bietet für die Erfurter Haushalte eine flächendeckende Bioabfallerfassung an. Insofern ist die im KrWG geforderte getrennte Erfassung von Bioabfällen grundsätzlich erfüllt.

Für die Stadtverwaltung besteht dennoch Handlungsbedarf. Viele BürgerInnen nutzen die Biotonne nicht konsequent, d. h. sie entsorgen Bioabfälle teilweise als Hausmüll.

- Um dem entgegenzuwirken, ist mehr Öffentlichkeitsarbeit und eine intensivere Abfallberatung erforderlich.
- Die Getrennthaltung der Bioabfälle wird daher ein Schwerpunkt der künftigen Abfallberatung darstellen.
- In die AbfwS wird eine Regelung aufgenommen, die das (unbegründete) An- und Abmelden der Biotonne im Laufe des Kalenderjahres einschränkt.

Bei der Leerung der Biotonne ist eine Änderung vorgesehen. Bisher galt von April bis November ein wöchentlicher und von Dezember bis März ein 14-tägiger Entsorgungsrhythmus.

• Ab 2013 wird die Biotonne bereits ab dem 1. März wöchentlich geleert. Damit steht den Bürgern im Monat März ein zusätzliches Behältervolumen für Bioabfälle, insbesondere für erste Grünabfälle, zur Verfügung.

Die Alternative zur Biotonne ist die Eigenkompostierung. Die Eigenkompostierung soll intensiviert werden.

• Im Zeitraum 2013 bis 2015 wird das Umwelt- und Naturschutzamt verstärkt die Durchführung der Eigenkompostierung kontrollieren.

#### 6. Grünabfälle

Grünabfälle zählen gemäß der Definition des KrWG zu den Bioabfällen. Die getrennte Erfassung von Grünabfällen ist daher als Ergänzung zur kommunalen Bioabfallsammlung zu verstehen.

- Das bisherige Erfassungssystem für kommunalen Grünabfall wird bis 2015 grundsätzlich beibehalten.
- Die Begrenzung der Kosten für die Grünabfallentsorgung auf dem derzeitigen Stand wird ebenfalls beibehalten.
- In der AbfwS wird künftig der Umfang der haushaltsüblichen Menge definiert.

# 7. Papier

Altpapier und Kartonagen sind ein klassischer verwertbarer Abfall, der in großen Mengen in Haushalten anfällt. Der Entwuf des LAWP 2011 fordert, dass bei der Einsammlung und Verwertung verwertbarer Abfälle aus Haushalten die effizientesten Systeme der Entsorgungslogistik eingesetzt werden sollen. Kriterien hierfür sind Umwelt- Qualitätsund Kostengesichtpunkte sowie Bürgerfreundlichkeit.

Für den Zeitraum 2013 bis 2015 soll der Leistungsumfang der kommunalen Erfassung von Altpapier, Pappe und Kartonagen (PPK) für die Haushalte und vergleichbare Anfallstellen grundsätzlich beibehalten werden.

- Im Rahmen des von der Landeshauptstadt Erfurt eingerichten Erfassungssystems für PPK werden auch künftig PPK-Verpackungen mit erfasst. In der Vereinbarung zur gemeinsamen PPK-Sammlung verpflichtete sich die Der Grüne Punkt Duales System Deutschland GmbH (DSD GmbH) zur Mitbenutzung des kommunalen Sammelsystems.
- In der AbfwS wird künftig das dem Hausmüllbehältervolumen adäquate Volumen für die (im Gebührenrahmen enthaltene) blaue Tonne festgelegt.

# 8. Besonderheiten bei der Entsorgung der Innenstadt

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und der touristischen Bedeutung der Erfurter Altstadt werden die besonderen Anforderung an die Abfallentsorgung beibehalten. Das bedeutet, im Bereich der Innenstadt

- ist der Montag als Entsorgungstag für Abfallbehälter/Abfallsäcke auszuschließen,
- sind für die Erfassung von Leichtverpackungsabfällen (LVP) Gelbe Säcke vorzuhalten,
- erfolgt die PPK- und LVP-Entsorgung einmal wöchentlich.

# 9. Umgang mit neben den Behältern bereitgestellten Abfallsäcken

In der AbfwS ist geregelt, dass nur die von der Stadt festgelegten Abfallbehälter geleert werden. Das bedeutet auch, dass neben den Abfallbehältern abgestellte Säcke oder loser Abfall nicht entsorgt werden. Daher ist das Abstellen von Säcken und losen Abfällen neben den Abfallbehältern unzulässig und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Insofern ist dieser Sachverhalt eindeutig und abschließend geregelt.

Ungeachtet dessen werden aber neben den zur Leerung bereitgestellten Abfallbehältern auch zumeist in Plastiksäcke verpackte Abfälle dazugestellt.

Bei konsequenter Anwendung der AbfwS gäbe es keine Mitnahme dieses zusätzlichen, d. h. nicht in der Abfallgebühr enthaltenen Abfalls. Spätestens beim Zurückstellen seiner Abfallbehälter würde der Anschlusspflichtige feststellen, dass neben den Behältern abgestellte Abfälle nicht entsorgt werden. Da der Anschlusspflichtige in der Regel auch für die Sauberkeit vor seinem Grundstück verantwortlich ist, müsste er die besagten Abfälle wegräumen.

Langfristig führt diese Verfahrensweise zu mehr Sauberkeit. Dieser erzieherische Effekt bleibt jedoch aus, wenn solche Abfälle im Interesse von (kurzfristiger) Ordnung und Sauberkeit bei der Leerung der Abfallbehälter auch mitgenommen werden.

Die Voraussetzungen für eine konsequente Anwendung der geltenden Regelung der AbfwS scheinen nicht überall gegeben zu sein. Das Liegenlassen von Abfallsäcken ist z.B. in der Altstadt problematisch.

Unter diesem Aspekt beabsichtigt die Verwaltung die AbfwS und die AbfGebEft zu ändern.

- Die AbfwS wird durch eine Regelung ergänzt, nach der die Verwaltung die Entsorgung von neben den Abfallbehältern bereitgestellten Abfällen im Einzelfall veranlassen und die Kosten für die Entsorgung dem Anschlusspflichtigen auferlegen kann.
- In die AbfGebEft wird für diesen Sachverhalt eine entsprechende Gebühr aufgenommen.

#### 10. Wertstoffhöfe

Die Wertstoffhöfe als Annahmestelle für verwertbare Abfälle werden an Bedeutung gewinnen.

Der Wertstoffhof Mitte in der Stauffenbergallee 19 entspricht nicht den künftigen Anforderungen.

- Aus diesem Grund ist für den Wertstoffhof Mitte Ersatz erforderlich. Als möglicher Standort für den neuen Wertstoffhof wird die Eugen-Richter-Straße 26 in Betracht gezogen.
- Der neue Wertstoffhof ist auf Funktionalität und Wirtschaftlichkeit auszurichten.
- Die Kosten für den Betrieb müssen im kalkulierten Rahmen bleiben.
- Der neue Wertstoffhof muss konzeptionell so ausgerichtet werden, dass der private Annahmebereich der SWE SW GmbH genehmigungsrechtlich getrennt ausgewiesen und bewirtschaftet wird.

# 11. Deponie

Die Landeshauptstadt Erfurt ist Eigentümerin der Deponie Erfurt-Schwerborn, die von der SWE SW GmbH im Auftrag der Stadt betrieben wird.

Die Deponie Erfurt-Schwerborn verlor im Jahr 2005 ihre Bedeutung als Entsorgungsanlage. An die Stelle der Deponie trat die RABA, in der nun der Haus- und Sperrmüll der Erfurter Bürger entsprechend behandelt wird.

Bei den Abfällen, die aktuell auf dem 2. Erweiterungsabschnitt der Deponie abgelagert werden, handelt es ich überwiegend um das Rotteprodukt aus der MBA und die Schlacke aus der EnVA. Eine Beseitigung der Schlacke durch Ablagerung auf einer Deponie ist nicht zwingend erforderlich, da es hierfür auch (kostengünstigere) Verwertungsmöglichkeiten im Straßenbau bzw. als Deponieersatzbaustoff gibt.

Der 2. Erweiterungsabschnitt wird nach gegenwärtigem Informationsstand im Jahr 2019 verfüllt sein.

• Unter Berücksichtigung des notwendigen Planungsvorlaufs muss die Landeshauptstadt Erfurt im Zeitraum 2013 bis 2015 über die Zukunft der Deponie entscheiden.

# 12. Weiterer Zeitplan

Der Inhalt dieses Eckpunktepapier wird in das Abfallwirtschaftskonzept 2013 - 2015 aufgenommen und bei der Änderung der AbfwS und AbfGebEft berücksichtigt. Die Stadtverwaltung beabsichtigt, das Abfallwirtschaftskonzept 2013 - 2015, die geänderte Abfallwirtschaftssatzung und die geänderte Abfallgebührensatzung im September den Ausschüssen vorzustellen und im Oktober dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.